

Statuten der Kultur- und Sportvereinigung Schönholzerswilen (KUSPO)

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Name

Die Kultur- und Sportvereinigung Schönholzerswilen, die KUSPO, umfasst alle EinwohnerInnen der Politischen Gemeinde Schönholzerswilen.

1.2 Mitgliedschaft

Die Vereinigung kennt keine Mitgliedschaft im Sinne eines Vereines. Alle EinwohnerInnen der Gemeinde können an ihren Veranstaltungen teilnehmen.

1.3 Zweck

Die KUSPO hat es sich zur Aufgabe gemacht, Kultur und Sport im Raume der Gemeinde zu fördern. Sie tut dies zum Beispiel durch:

- Grümpelturnier
- Liechtliumzug
- „Liechtblick“
- Und andere zweckdienliche Veranstaltungen

1.4 „Liechtblick“

Der „Liechtblick“ wird finanziert mit freiwilligen Beiträgen der „Liechtblick“-EmpfängerInnen und mit Gebühren für Inserate.

Der „Liechtblick“ ist offizielles Mitteilungsblatt der politischen Gemeinde Schönholzerswilen. Er wird dafür von der politischen Gemeinde finanziell unterstützt. Jeder Haushalt in der Gemeinde erhält den „Liechtblick“.

Die Defizitgarantie ist bei der KUSPO.

2. Organisation

2.1 Die Organe der KUSPO sind:

- die KUSPO- Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

2.2 Die KUSPO- Mitgliederversammlung

Die KUSPO-Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Sie genehmigt:

- die Jahresrechnung und den Jahresbericht
- die Statuten mit einer 2/3s Mehrheit - Auf Verlangen -

Sie wählt den Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Sie kann Vorschläge zur Programmgestaltung machen.

2.3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

Er gestaltet das Jahresprogramm und organisiert Veranstaltungen.

2.4 Die Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung zuhanden der KUSPO-Mitgliederversammlung.

3. Finanzen

Die KUSPO bezahlt ihre Aufwendungen mit dem Erlös von Veranstaltungen, mit Beiträgen und Spenden.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

4. Auflösung

Die Kultur- und Sportvereinigung kann durch die KUSPO-Mitgliederversammlung mit einer 2/3s Mehrheit aufgelöst werden. Die KUSPO-Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

5. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 18. Januar 1980. Sie treten nach der Genehmigung durch die KUSPO-Mitgliederversammlung vom Jahr 2018 in Kraft.